

Kin

der

und Krabbelstuben

garten

ABC



*„Kinder sollten mehr spielen – denn wenn man genügend spielt,
solange man klein ist, trägt man Schätze mit sich herum,
aus denen man später sein ganzes Leben schöpfen kann.“*

Astrid Lindgren



Willkommen im Kindergarten

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung KBBE Riedersbach

Kirchengasse 2

5120 St. Pantaleon

Tel.: 06277 / 20453

E-Mail: kindergarten@st-pantaleon.ooe.gv.at

Inhalt

Seite 5 Unser Leitbild

Seite 6 Unsere Teams

Seite 16 Kindergarten ABC

Seite 27 Kindergartenordnung



Das Kind steht im Zentrum unserer pädagogischen Arbeit.

Unser Kindergarten ist ein Lebens- und Erfahrungsbereich mit vielfältigen Handlungsmöglichkeiten.

Wir schaffen einen Rahmen, in dem sich das Kind wohlfühlt, Grenzen und Regeln wahrnehmen und respektieren lernt.

Bei der Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit orientieren wir uns sowohl an den Bedürfnissen, Stärken, Interessen und Lernthemen der Kinder, als auch an den bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan.

Wir leben einen höflichen, freundlichen und rücksichtsvollen Umgang miteinander.

Es ist uns wichtig, dass die Kinder Wertschätzung und Achtsamkeit anderen Menschen und der Natur gegenüber erlangen und alle Menschen in ihrer Individualität akzeptieren.

Wir legen Wert darauf, bei den Kindern ein gesundheitsbewusstes Verhalten zu fördern. Sie sollen einen verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Gesundheit und ihren individuellen Gesundheitsressourcen lernen.

Als Basis dafür dienen: Abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung, Wasser trinken, Hygienebewusstsein, rhythmischer Wechsel von Bewegung und Entspannung, Lebensfreude

Wir achten Familien in ihrer Erziehungskompetenz und bieten Ergänzung und Unterstützung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder.

UNSER LEITBILD

in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung KBBE Riedersbach

Bildungspartnerschaft ist nicht nur ein gesetzlicher Auftrag, sondern eine wesentliche Säule für gelingende Begleitung kindlicher Bildungsprozesse.

Es ist uns wichtig die Kinder zur Selbständigkeit und Selbsttätigkeit zu erziehen, damit sie im alltäglichen Leben zurechtkommen. Das heißt für uns das Kind als Persönlichkeit zu achten und ihm nicht alles abzunehmen. Wir geben den Kindern Zeit und Raum zum Schauen, Beobachten und Lernen.

Wir verstehen uns als motiviertes und engagiertes Team mit vielfältigem pädagogischem Ressourcenpotential. Durch regelmäßige Fortbildungen wird eine qualitativ hochwertige und am Kind orientierte Erziehungs- und Bildungsarbeit geleistet.

Unser Kindergarten-Team



Leitung

Margit Stadler

*Ausbildung: Kindergartenpädagogin
in Linz 1988, Montessoripädagogin,
Legasthenietherapeutin; seit 2017
im Kindergarten Riedersbach*



Sprachförderung

**Veronika
Huber**



*Ausbildung:
Kindergarten- und Früher-
ziehungspädagogin in Salzburg 2005,
Montessoripädagogin;
seit 2020 im Kindergarten Riedersbach*

Nachmittagsbetreuung

**Gerlinde
Mackinger**



*Ausbildung:
Kindergartenpädagogin in Ried 2006,
Früherziehungspädagogin;
seit 2013 im Kindergarten Riedersbach*

Unser Zivi

*Andreas Schützner
bis Mai 2023*



Mittagstisch

Eva Romich



Busbegleitung

*v. oben:
Ingrid Aigner,
Sandra Böttcher,
Dajana Zivkovic*



Reinigung

v. l.:
*Danijela Blagojevic,
Mirela Bektic,
Soraja Hennermann,
Klaudja Czucz*



Die Spätzenkinder

Integrationsgruppe / Sammelgruppe



Anna-Maria Schalk

rechts; **gruppenführende Pädagogin**

Ausbildung: Kindergartenpädagogin in Salzburg 2022;
Nachmittagsbetreuung; seit 2022 im Kindergarten Riedersbach

Erika Mayer

Mitte; **pädagog. Assistentin**

Ausbildung: Kindergarten- und Hortassistentin;
Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung;
seit 1999 im Kindergarten Riedersbach

Susanne Pristovnik

hinten; **Pädagogin für Integration**

Ausbildung: Kindergartenpädagogin an der Bakip21 in Wien
2011; seit 2019 im Kindergarten Riedersbach

Dajana Zivkovic

links; **pädagog. Assistentin für Integration**

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und Krabbelgruppenassistentin; seit 2021 im Kindergarten Riedersbach

Die Wolkengruppe

Integrationsgruppe



Simone Schamberger

Mitte; **gruppenführende Pädagogin**

Ausbildung: Kindergartenpädagogin, Früherziehungsausbildung an der BAfEP Salzburg 2020;

Nachmittagsbetreuung;

seit 2020 im Kindergarten Riedersbach

Sabine Gabor

rechts; **pädagog. Assistentin**

Ausbildung: Kindergarten- und Hortassistentin, Spielgruppenleiterin;

seit 2011 im Kindergarten Riedersbach

Stephanie Ramböck

links; **pädagog. Assistentin für Integration**

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und Krabbelgruppenassistentin;

seit 2009 im Kindergarten Riedersbach



Die Sonnenkinder



Sandra Schurian

links; **gruppenführende Pädagogin**

Ausbildung: Kindergartenpädagogin in Salzburg 2008;

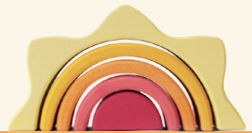
seit 2015 im Kindergarten Riedersbach

Manuela Mösenbichler

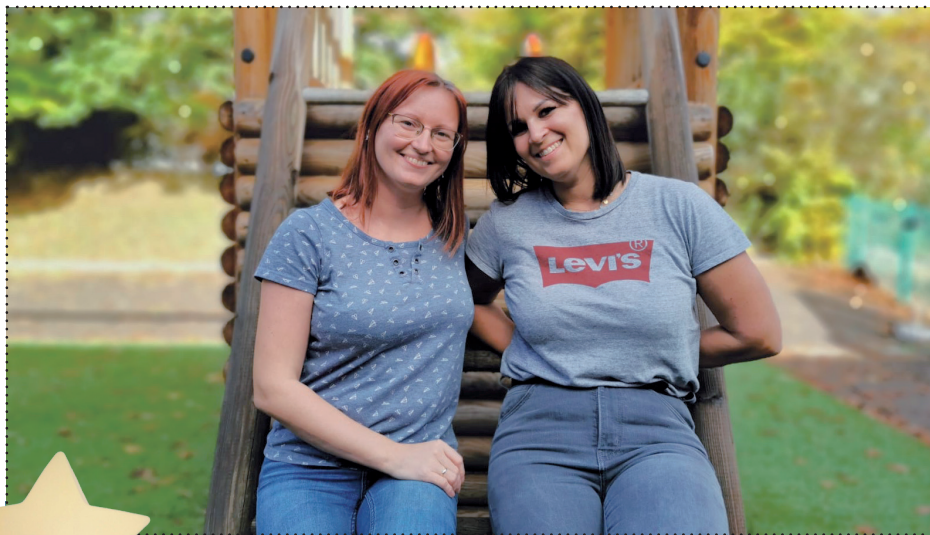
pädagog. Assistentin

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-,
Hort- und Krabbelgruppenassistentin,
Schulassistentin;

seit 2012 im Kindergarten Riedersbach



Die Sternengruppe



Katharina Bozsok

*links; **gruppenführende Pädagogin***

*Ausbildung: Kindergartenpädagogin in Salzburg 2008,
Zusatzausbildung in Kinderpsychologie und Pädagogik;
seit 2023 im Kindergarten Riedersbach*

Eva Dobras

pädagog. Assistentin

*Ausbildung: Kindergarten-, Integrations- und
Krabbelgruppenassistentin, Spielgruppenleiterin,
Schulassistentin; seit 2013 im Kindergarten Riedersbach*



Die Mäusegruppe

alterserweiterte Gruppe / U3



Beate Friedrich

rechts; **gruppenführende Pädagogin**

Ausbildung: BA Pädagogik an der Universität Salzburg 2011, MA Erziehungswissenschaften an der Universität Salzburg 2020; seit 2020 im Kindergarten Riedersbach

Karin Leditzky

Mitte; **pädagog. Assistentin**

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und Krabbelgruppenassistentin;
seit 2022 im Kindergarten Riedersbach

Martina Danner-Leithner

links; **pädagog. Assistentin für U3 alterserweitert**

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und Krabbelgruppenassistentin;
seit 2017 im Kindergarten Riedersbach



Die Fischegruppe



Bettina Helmberger

rechts; **gruppenführende Pädagogin**

Ausbildung: Kindergarten-, Hort- und Frühförderungs-
pädagogin in Ried 1992; seit 2019 im Kindergarten
Riedersbach

Julia Croll

pädagog. Assistentin

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und
Krabbelgruppenassistentin,
seit 2017 im Kindergarten Riedersbach



Die Elefantengruppe

Krabbelgruppe



Claudia Ellwanger

links; **gruppenführende Pädagogin, stellv. Leitung**

Ausbildung: Erzieherin an der Fachakademie in Mühldorf (D) 2014, Früherziehungspädagogin; Nachmittagsbetreuung; seit 2016 im Kindergarten Riedersbach



Zoryana Schriebl

pädagog. Assistentin

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und Krabbelgruppenassistentin; seit 2019 im Kindergarten Riedersbach



Die Schmetterlinge

Krabbelgruppe



Katharina Öztürk

rechts; **gruppenführende Pädagogin**

Ausbildung: staatlich geprüfte Kinderpflegerin in Bischofswiesen (D), Kinderkrippenpädagogin in Tirol 2015, Fachkraft für Sprachentwicklung in Grünwald 2021, pädagogische Unterstützung bei Traumabewältigung in Grünwald 2021; Montessoripädagogin; seit 2019 im Kindergarten Riedersbach



Eva Grömer

pädagog. Assistentin

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und Krabbelgruppenassistentin, Spielgruppenleiterin; seit 2017 im Kindergarten Riedersbach



Unser Kindergarten-ABC

A

Ausflüge

bzw. Waldtage werden gruppenintern geplant und durchgeführt. Die gruppenführende Pädagogin informiert Sie darüber gesondert.

Aufsichtspflicht

siehe Kindergartenordnung ab Seite 29

Abholberechtigte Personen

sind bei der gruppenführenden Pädagogin bekannt zu geben und müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Anregungen, Wünsche, Sorgen und Probleme

Sollten Sie Fragen, Anregungen oder Kritik an uns oder unserer Kindergartenarbeit haben, so sind die Pädagoginnen der richtige Ansprechpartner, dies los zu werden. Nur im offenen Gespräch miteinander können diese Dinge eine Klärung erhalten.

B

Bewegung

Tägliche Bewegungsmöglichkeiten werden angeboten (Turnsaal, Bewegungsräume, Garten, Ausgänge, ...).

Bus

Der Kindergartenbus fährt ab Mittwoch in der ersten Woche. Der Busplan wird den Eltern rechtzeitig ausgehändigt. Die Busbegleitung bitte immer zeitgerecht informieren, wenn das Kind nicht kommt, um Verzögerungen und Extrafahrten zu vermeiden.

Bring- und Abholzeiten

Ihr Kind sollte bis spätestens 8:30 Uhr in der Gruppe angekommen sein und nicht vor 11:30 Uhr abgeholt werden.

Für berufstätige Eltern gelten Bringzeiten bereits ab 7:00 Uhr und Abholzeit bis spätestens 17:00 Uhr (Fr. 15:00 Uhr).

Für berufstätige Eltern der Krabbelstube gilt ebenfalls ab 7:00 Uhr und Abholzeit bis spätestens 15:30 Uhr (Fr. 14:30 Uhr)

Beiträge

- **Materialbeitrag:** 50,- Euro pro Kind
- **Portfoliobeitrag:** 10,- Euro pro Halbjahr

Der Beitrag zur Nachmittagsobstjause wird von der zuständigen Nachmittagsbetreuung direkt eingehoben.

Geld für Schulvorbereitungsmaterial wird individuell bei der gruppenführenden Pädagogin eingehoben.

Der Krabbelstubenbeitrag wird für Kinder bis 30 Monate laut Kinderbetreuungsbeitragsrechner (siehe <https://www.stpantaleon.at/gemeinde/kinderbetreuung/unsere-kindergarten>) berechnet.

Bus- und Mittagessensbeiträge werden über Abbuchungsaufträge direkt auf das Konto der Gemeinde St. Pantaleon überwiesen.

Beratungsstellen

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, können wir Ihnen bei verschiedenen Angelegenheiten weiterhelfen bzw. Sie an die richtige Stelle weiterleiten (Ergotherapie, Familienhelfer, Erziehungsberater, ...)



Christliche Feste

Wir leben ein Miteinander, wir teilen, nehmen Rücksicht aufeinander, trösten und helfen uns gegenseitig. Im Rahmen einer ganzheitlichen Erziehung feiern wir christliche Feste wie St. Martin, Nikolaus, Weihnachten und Ostern.



Dienstbesprechung

Jeden zweiten Montag haben wir eine Dienstbesprechung, bei der ein fachlicher und informativer Austausch zwischen dem Kindergartenpersonal stattfindet.



Externe Fachkräfte

- Zahngesundheitserzieherin
- Logopädin
- Kinderpsychologe
- Sonderkindergärtnerin (bei Bedarf)

Infos erfolgen immer zeitgerecht.

Einverständniserklärungen

werden von den Eltern erteilt und sind zum Beispiel für die Verwendung von Fotos, ... vonnöten.

Eingewöhnungszeit

wird je nach Entwicklungsstand des Kindes von der gruppenführenden Pädagogin mit Ihnen vereinbart.

Ferien

Der Kindergarten ist im Monat August geschlossen.

Für die Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien werden Bedarfserhebungen eingeholt.

Feste

Mit den Eltern gemeinsam feiern wir das Laternenfest (St. Martin) und das Sommerfest.

Geburtstage, Nikolaus, Adventfeier und Faschingsfest werden gruppenintern ohne Eltern gefeiert.

Fernbleiben vom Kindergarten

siehe Kindergartenordnung ab Seite 29



G

Gebäude

Im Hauptgebäude befinden sich im

EG:

- Gruppenraum Die Spatzenkinder / Sammelgruppe
- Büro der Kindergartenleitung
- Personalzimmer
- Bewegungsraum

1. OG

- Gruppenraum Die Sonnenkinder
- Gruppenraum Die Wolkengruppe / Integrationsgruppe
- Bibliothek

2. OG

- Gruppenraum Die Sternengruppe
- Werkraum
- Bewegungsraum

In der ehemaligen Volksschule

EG:

- Speiseraum / Mittagessen
- Krabbelgruppe Die Elefantengruppe
- Krabbelgruppe Die Schmetterlingsgruppe
- Turnsaal

1. OG

- Gruppenraum Die Mäusegruppe / alterserweiterte Gruppe
- Gruppenraum Die Fischegruppe

Garten

Es gibt einen Garten für die Krabbelstube und einen für den Kindergarten. Es sind in beiden vielfältige Möglichkeiten zum Spielen und Bewegen untergebracht wie zum Beispiel große Sandkisten, ein Fahrzeugparcour mit vielen Fahrzeugen, Rutsche, Nestschaukel, Einzelschaukeln und vieles mehr.

Geburtsstagsfeier

Im Hinblick auf den gesunden Kindergarten sind Alternativen zu Kuchen und Muffins wie zum Beispiel Obstspieße, Käseigel, Gemüsesticks mit Dip, ... gerne gesehen.

Gesundheit

Unser gesunder Kindergarten ist Teil des Netzwerks „Gesunde Gemeinde“. Schwerpunkte sind Bewegung, bewusste Ernährung, Achtsamkeit und Sensibilisierung der Selbstwahrnehmung.

H

Hausschuhe

Die Kinder müssen im Kindergarten Hausschuhe haben. Bitte kontrollieren Sie regelmäßig, ob die Hausschuhe rutschfest, der Größe entsprechend und beschriftet sind.



Informationen

Aktuelle und wichtige Informationen entnehmen Sie immer der Anschlagtafel im Eingangsbereich oder auf der Gemeindehomepage unter *Aktuelles* und/oder *Kinderbetreuung*.

www.stpantaleon.at/aktuelles/aktuelles-aus-der-gemeinde

www.stpantaleon.at/gemeinde/kinderbetreuung

Jause bzw. Gesunde Jause

Geben Sie zur täglichen Jause bitte Obst, belegte Brote, Gemüse oder Joghurt mit. KEINE Süßigkeiten wie Milchschnitte, Fruchtzwerge, Pudding, Kekse, Kuchen usw.

Zum Trinken gibt es für die Kinder jederzeit Wasser, außerdem gibt es einen frei zugänglichen Naschteller (Gemüse, Nüsse, Obst).

Bitte in die Trinkflaschen keine Limonaden, Sirup und Säfte füllen!

Jeden Mittwoch wird die „**Gesunde Jause**“ gruppenintern gestaltet.

Der genaue Ablauf wird jeweils am Elternabend abgesprochen.

Kennzeichnung von persönlichen Sachen

Bitte sämtliche Sachen der Kinder (Hausschuhe, Turnsachen, Matschkleidung, Gummistiefel, Trinkflasche, ...) deutlich mit dem Namen kennzeichnen.

Kindergartenordnung *siehe Anhang ab Seite 29*

Kleidung

Achten Sie auf Kleidung die bequem und praktisch ist. Die Kinder sollen sich selbständig an- und ausziehen können. Bitte ziehen Sie Ihr Kind der Witterung entsprechend an. Gern kann passende Kleidung (Gummistiefel, Matschhose, Regenjacke, Mütze, Schneeanzug ...) auch im Kindergarten hinterlegt werden – bitte denken Sie an die Kennzeichnung!



Kindergartenpflicht

Gemäß § 3a Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F. sind alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben, zum Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 verpflichtet (allgemeine Kindergartenpflicht). Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Kinder, die die Schule vorzeitig besuchen, sind von der Kindergartenpflicht ausgenommen.

Die Kindergartenpflicht gilt während des gesamten Arbeitsjahres mit Ausnahme der gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 geregelten schulfreien Tage.

Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen. Die Eltern haben ihr Kind so rechtzeitig in einem Kindergarten der Hauptwohnsitzgemeinde anzumelden, dass die Erfüllung der allgemeinen Kindergartenpflicht möglich ist. Besucht das Kind einen Kindergarten oder eine bewilligte Einrichtung gemäß § 23 in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

Ziel der Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres ist es, Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft bestmögliche Chancen für ihren Bildungsweg zu bieten und die Basis für erfolgreiches lebensbegleitendes Lernen aufzubereiten.



L LehrerInnen der Volksschule St. Pantaleon

Für die Schulanfänger gibt es im letzten Kindergartenjahr besondere Aktivitäten über die Sie von Ihrer Gruppenpädagogin informiert werden. Wir arbeiten sehr eng mit der Schule bzw. mit den Lehrkräften zusammen und bemühen uns, den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu ermöglichen.

M Medikamente

Es dürfen vom gesamten Kindergartenpersonal KEINE Medikamente verabreicht werden. Für weitere Informationen diesbezüglich wenden Sie sich an die Leitung oder die gruppenführende Pädagogin.

M Mittagessen

Das Mittagessen wird von der „Gesunden Küche“ in der Neuen Mittelschule (NMS) zubereitet und ihr Kind kann monatlich für die von Ihnen benötigten Tage an- oder abgemeldet werden.

N Nachmittagsbetrieb Kindergarten

ab 13:00 Uhr – 15:00 (Freitag) bzw. 17:00 Uhr (Montag – Donnerstag)

- Kinder, die nur Mittagessen, müssen **bis spätestens 13:00 Uhr in der Sammelgruppe / Spatzenkinder (EG) abgeholt werden.**

Für die Ganztageskinder findet nach dem Rasten um ca. 14:15 Uhr eine gemeinsame Obstjause statt.

N Nachmittagsbetrieb Krabbelstube

ab 13:00 Uhr bis 14:30 (Freitag) bzw. 15:30 Uhr (Montag – Donnerstag)

- Abholen nach dem Mittagsschlaf bitte erst ab 14:00 Uhr
Informationen und Änderungen des Nachmittagsbedarfes müssen mit der Leitung abgeklärt werden!

Notfall

Für den Notfall muss immer eine Ansprechperson bzw. eine Notfallnummer Ihrerseits vorhanden und aktuell sein!



Öffnungszeiten Kindergarten / Krabbelstube

Montag – Donnerstag 7:30 – 17:00 Uhr / 15:30 Uhr

Freitag 7:30 – 15:00 Uhr / 14:30 Uhr

für berufstätige Eltern ab 7:00 Uhr



Postrolle

Für Elterninformationen und das Einsammeln von Geldbeträgen hat jedes Kindergartenkind eine Postrolle – bitte achten Sie hier auf eine zügige Rücksendung in den Kindergarten!

Portfolio

ist die Entwicklungsdokumentation ihres Kindes. Wenn wir diese mit nach Hause geben, bitten wir um einen sorgfältigen Umgang! Die Mappe begleitet Ihr Kind durch die Krabbelgruppen- und Kindergartenjahre.

Q

Qualität

Qualität wird in unserer Bildungseinrichtung groß geschrieben, daher besuchen wir regelmäßig Fortbildungen.

R

Rasten

Um den primären gesundheitlichen Grundbedürfnissen nach Ruhe und Entspannung nachzukommen, halten wir mit allen Ganztageskindern von ca. 12:30 – 13:30 Uhr eine entwicklungsgemäße Ruhezeit ein.

Rechtsträger

des Kindergartens Riedersbach ist die Gemeinde St. Pantaleon.

S

Selbständigkeit

ist ein wesentlicher Schwerpunkt in unserem pädagogischen Alltag, nach dem Motto „Hilf mir, es selbst zu tun“.

Schweigepflicht

Alle Personen unserer Einrichtung unterliegen der Schweigepflicht.

Sprachförderung

Frühe sprachliche Förderung stellt einen wesentlichen Bestandteil der Bildungsarbeit in den oberösterreichischen Kindergärten dar. Neben der Sprachbildung im pädagogischen Alltag stehen für Kinder mit ermitteltem Förderbedarf verpflichtende, spezifische Sprachfördermaßnahmen zur Verfügung, um sie beim Erwerb ihrer Sprachkompetenz bestmöglich zu begleiten.

T

Telefon

Wir ersuchen Sie dringend Telefonnummern von Erziehungs- und Abholberechtigten immer zu aktualisieren!



Kindergarten-Büro	Margit Stadler	06277 / 20453 0
-------------------	----------------	-----------------

Gruppen

Die Spatzenkinder	Anna-Maria Schalk	06277 / 20453 21
Die Wolkengruppe	Simone Schamberger	06277 / 20453 22
Die Sonnenkinder	Sandra Schurian	06277 / 20453 23
Die Sternengruppe	Katharina Boszok	06277 / 20453 24
Die Fischegruppe	Bettina Helmberger	06277 / 20453 27
Die Mäusegruppe	Beate Friedrich	06277 / 20453 28

Krabbelstube

Die Schmetterlingsgruppe	Katharina Öztürk	06277 / 20453 26
Die Elefantengruppe	Claudia Ellwanger	06277 / 20453 29

Nachmittagsgruppe / Sammelgruppe		06277 / 20453 21
----------------------------------	--	------------------



U

Urlaub und Fernbleiben

Das Fernbleiben ihres Kindes bitte bis 8:30 Uhr in der jeweiligen Gruppe bekanntgeben.

Schulanfänger brauchen eine schriftliche Entschuldigung, ausgenommen sind schulfreie Tage bzw. Ferien (*siehe Kindergartenpflicht Seite 23*).

V

Veranstaltungen

Über hausinterne Veranstaltungen (Theater, Kasperl, Feste, ...) werden Sie gesondert informiert.

W

Wechselkleidung

Jedes Kind benötigt ausreichend Wechselkleidung die im Haus verbleibt.

Z

Zum Schluss noch Fragen? ...

Das gesamte Kindergarten team steht Ihnen für weitere Infos gerne zur Verfügung!





GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO Für die Krabbelgruppe und den Kindergarten Riedersbach

gültig ab 01.12.2023

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Suspendierung
13. Pflichten der Eltern des Kindes
14. Pflichten des Rechtsträgers
15. Sehstests im Kindergarten
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde St. Pantaleon (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in Riedersbach.

2. Arbeitsjahr

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Weihnachtsferien beginnen am 27.12.2023 und enden am 02.01.2024.
- 3.2. Die Hauptferien beginnen am 29.07.2024 und enden am 01.09.2024.
Die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen werden nach vorangegangenen Bedarfserhebungen festgelegt.
- 3.3. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. **Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:30 Uhr

Für die Krabbelstübengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:45 Uhr und eine Randzeit von 14:30 bis 15:30 Uhr festgesetzt.

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	15:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:45 Uhr und eine Randzeit von 16:00 bis 17:00 Uhr festgesetzt.

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

5. **Bedarfserhebung**

Jeweils im Jänner/Februar des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. **Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.

Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung/*Bezeichnung des Rechtsträgers zu erfolgen. Für

den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 4 Tage pro Woche erfolgen.

Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

- 6.2. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
 - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- 6.3. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 6.5. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31.03. über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 6.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

7. Elternbeitrag und Beitragsfreiheit

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde St. Pantaleon einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 7.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind.

Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 10.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 10.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Suspendierung

- 12.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine

außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

- 12.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 12.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

13. Pflichten der Eltern des Kindes

- 13.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 13.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
- 13.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 13.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
- 13.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 13.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 13.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 13.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 13.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des

Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

- 13.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 13.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 13.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 13.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

14. Pflichten des Rechtsträgers

- 14.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

15. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

EINVERSTÄNDISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Für heilpädagogische Gruppen:

- die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Auszug aus der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten und Krabbelgruppe

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel, oder der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht fristgerecht bis zum 31.10. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2019.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag ist 11-mal pro Jahr zu bezahlen. Für den Monat September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden und
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, oder
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 120 Euro über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 5,00 Euro monatlich eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 1. Juli bis 1. September von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2019 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2020/2021.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,00 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
Valentin David

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

*„Hilf mir, es selbst zu tun. Zeige mir, wie es geht.
Tu es nicht für mich. Ich kann und will es alleine tun.
Habe Geduld, meine Wege zu begreifen.
Sie sind vielleicht länger, vielleicht brauchen sie mehr Zeit,
weil ich mehrere Versuche machen will.
Mute mir Fehler und Anstrengung zu, denn daraus kann ich lernen.“*

Maria Montessori

Notizen

*Kindergarten
& Krabbelstuben ABC*

Kindergartenjahr 2023/24

*herausgegeben vom
Kindergarten Riedersbach / Gemeinde St. Pantaleon
Kirchengasse 2
5120 St. Pantaleon*